



S a t z u n g

über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau (Stellplatzbedarfssatzung)

Der MARKT AMMERNDORF erläßt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1990, folgende Satzung über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau.

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Marktes Ammerndorf.
- 2) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports im Sinne des Art. 55 Abs. 1 BayBO.
- 3) Diese Satzung gilt für deren Nachweis gemäß Art. 55 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 56 BayBO.
- 4) Diese Satzung gilt sowohl für Neubauten als auch für Wohnungen, die durch Nutzungsänderung oder Erweiterung entstehen.
- 5) Maßgeblich für die Berechnung der Wohnfläche ist die Berechnung nach DIN 283.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Wohnungs- und Eigenheimbau wird wie folgt festgelegt:

1.1 Wohnungsbau

a) je Wohnung	unter 50 qm Wohnfläche	1,0 Stellplatz
b) je Wohnung	unter 100 qm Wohnfläche	1,5 Stellplätze
c) je Wohnung	ab 100 qm Wohnfläche	2,0 Stellplätze

1.2 Einfamilienhaus
(ohne Berücksichtigung der Wohnfläche) 2,0 Stellplätze

Einfamilienhäuser sind freistehende Einfamilienhäuser,
Doppelhaushälften und Reihenhäuser, nicht Einfamilien-
häuser mit Einliegerwohnung.

Für letztere gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 entsprechend.

- (2) Wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis der Bedarfsbe-
rechnung nach § 2 im Mißverhältnis zum Bedarf steht, sind mehr Stellplätze nachzu-
weisen. Dies ist insbesondere bei Wohnheimbauten oder kombinierten Wohn- und Ge-
schäftshäusern der Fall.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ammerndorf, 25. November 1991

MARKT AMMERNDORF



Schmuck
1. Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth am 13.12.1991 Nr. 50

Satzungsänderung vom 10.05.1994
§ 2 Abs. 1